

### III. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Büdelsdorf  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von  
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05.12.2005 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 07.07.2006 sowie der II. Nachtragssatzung vom 04.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne  
des § 33 i der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

**12 v. H.**

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05.12.2005.

Büdelsdorf, den 17.12.2010

(H e i n)  
Bürgermeister